

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

28.01.2021  
Fe/Sc

RS 14-2021

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: SARS-CoV-2-Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)**

- Hinweise zur Anwendung und Auslegung der Corona-ArbSchV**
- Mustervorschlag für ein arbeitgeberseitiges Angebot zur Ausführung einer befristeten Tätigkeit in der Wohnung der Beschäftigten**
- Mustervorschlag für eine Änderungsvereinbarung zur befristeten Änderung der Tätigkeit der Beschäftigten**
- Checkliste und Konzept zur Umsetzung der Verordnungsvorgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem RS 12-2021 vom 25.01.2021 informierten wir Sie über die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 20. Januar 2021 erlassene SARS-CoV-2-Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), in Kraft getreten am 27. Januar 2021. Das BMAS beabsichtigt mit der Verordnung, den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen. Obgleich die Erreichung dieses Ziels naturgemäß auch im Sinne der Unternehmen ist, werden durch die Verordnung unnötige bürokratische Prozesse ausgelöst, die die Arbeitgeber in zeitlicher und tatsächlicher Hinsicht zum Teil vor kaum lösbare Aufgaben stellen. Die Corona-ArbSchV enthält für die Arbeitgeber zahlreiche Handlungspflichten bzw. Obliegenheiten, die aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Erlass und Inkrafttreten der Verordnung von den Unternehmen kaum fristgerecht und ordnungsgemäß umgesetzt werden können. Dies gilt umso mehr, als die Arbeitgeber bei der Umsetzung der Verordnungsvorgaben vielfach die Beschäftigten und die Betriebsräte einbinden müssen. Der Verordnungsgeber hat insbesondere versäumt, die Verordnung mit den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu verzahnen. Dies erschwert den Unternehmen eine fristgerechte und zugleich rechtskonforme Umsetzung der Verordnungsvorgaben.

Zum Teil werden in dem Verordnungstext und der Begründung der Verordnung vom BMAS einzelne Regelungsbereiche mit unterschiedlichen Begriffen belegt. Dies führt nicht nur zur Verwirrung, sondern erschwert auch die Rechtsanwendung in der Praxis nachhaltig. So besteht nach der Verordnung für Arbeitgeber lediglich eine Obliegenheit, bestimmten Beschäftigungsgruppen eine Tätigkeit in ihren Wohnungen anzubieten, während das BMAS seinen Informationen hierzu wiederholt von der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebotes auf "Homeoffice" spricht. Diese widersprüchliche Vorgehensweise erschwert selbst dem "gutwilligen" Rechtsanwender die rechtskonforme Umsetzung der Verordnung. Ein weiteres Beispiel stellt die unterschiedliche Verwendung von Begrifflichkeiten bei der Bestimmung der einer Tätigkeit entgegenstehenden Gründe dar. Während im Verordnungstext von "betriebsbedingte Gründe" die Rede ist, verwendet das BMAS in der Verordnungsbegründung dagegen den

Begriff "betriebliche Gründe". Ggf. wird diese widersprüchliche Verwendung bedauerlicherweise erst von der Rechtsprechung aufgelöst. Sie stellt die Unternehmen bei der Umsetzung der Verordnungsvorgaben jedenfalls vor erhebliche Herausforderungen.

Umfassende Erläuterungen zur Anwendung und Auslegung der Verordnung hat unsere Landesvereinigung Unternehmer NRW in einer umfassenden Ausarbeitung dargelegt – diese können Sie als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 14-2021) abrufen.

Ebenfalls stehen Ihnen zum Abruf auf unserer Homepage weitere Anlagen zu dieser Thematik zur Verfügung:

- Mustervorschlag für die Erstellung eines schriftlichen Angebots an Beschäftigte zur Ausführung ihrer Tätigkeit in ihren Wohnungen (Anlage 2),
- Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag zur zeitlich befristeten Durchführung der Tätigkeit in der Wohnung der Beschäftigten (Anlage 3),
- Beispiel für ein Konzept zur Umsetzung der Verordnungsvorgaben im Betrieb (Anlage 4) sowie
- Checkliste zur Erfüllung der arbeitgeberseitigen Obliegenheiten der Corona-ArbSchV für Unternehmen (Anlage 5).

Für weitere Informationen oder bei Fragen können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team